

ZH_OBERGERICHT RT160142 vom 31. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT160142

FR: ZH_OBERGERICHT RT160142 du 31 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT RT160142 del 31 ottobre 2016

Erwägungen

E. 18

Februar 2015 (Urk. 3/1, Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes A.____). Der Gesuchsgegner erhob am 19. März 2015 Rechtsvorschlag (Urk. 3/1 S. 2), worauf die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 17. April 2015 bei der Vorinstanz um definitive Rechtsöffnung im genannten Umfang ersuchte (Geschäfts-Nr. EB150042-A; Urk. 1 S. 2). 1.2. Bereits Mitte Juni 2014 hatten C.____ und D.____ gegen den Gesuchsgegner eine Betreuung (Zahlungsbefehl vom 17. Juni 2014; Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamtes A.____) über Fr. 27'230.30 nebst Zinsen eingeleitet.

- 3 - Der Gesuchsgegner hatte am 2. Juli 2014 Rechtsvorschlag erhoben (Urk. 17/3/8 S. 2), worauf C.____ und D.____ mit Eingabe vom 27. Januar 2015 bei der Vorinstanz um definitive Rechtsöffnung im genannten Betrag ersuchten (Geschäfts-Nr. EB150010-A; Urk. 17/1 S. 2). Als Rechtsöffnungstitel stützten sie sich auf die Anerkennung des Gesuchsgegners für "ausstehende Unterhaltsbeiträge" über gesamthaft Fr. 145'184.– gemäss Scheidungsurteil vom 22. November 2010 (Urk. 1 S. 2 f.). Mit Urteil vom 28. April 2015 wurde definitive Rechtsöffnung für Fr. 27'230.30 nebst Zins zu 5 % seit dem 17. Juni 2014 erteilt. Im Mehrbetrag (Zins vom 1. April 2014 bis zum 16. Juni 2014) wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 17/9 S. 13, Dispositivziffer 1). Der Gesuchsgegner erhob gegen das Urteil Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Die Kammer hiess die Beschwerde mit Urteil vom 11. Februar 2016 teilweise gut und erteilte C.____ und D.____ definitive Rechtsöffnung für Fr. 16'896.10 zuzüglich Zins seit dem 17. Juni 2014 (Geschäfts-Nr. RT150151-O; Urk. 17/17 S. 9, Dispositivziffer 1). 1.3. Das vorliegende Verfahren war mit Verfügung vom 27. August 2015 bis zur rechtskräftigen Erledigung des "zwischen den Parteien pendenten Verfahrens betreffend Rechtsöffnung vor dem Obergericht des Kantons Zürich (Geschäfts-Nr.: RT150151-O) sistiert" worden (Urk. 10 S. 2, Dispositivziffer 1). Mit Verfügung vom 2. Mai 2016 wurde die Sistierung aufgehoben. Die Prozessakten des Geschäfts-Nr. EB150010-A (vgl. vorangehend E. 1.2; Urk. 17) wurden beigezogen (Urk. 18 S. 2, Dispositivziffern 1 und 2). Die Parteien wurden auf den 31. Mai 2016 zur Hauptverhandlung vorgeladen (Urk. 19; Urk. 20 und Urk. 22). Der Gesuchsgegner ist zur Hauptverhandlung unentschuldigt nicht erschienen (Prot. Vi S. 5). Mit Urteil vom 31. Mai 2016 (zunächst in unbegründeter Form ergangen) erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. 1 definitive Rechtsöffnung für Fr. 7'059.70 nebst Zins zu 5 % seit dem 19. Februar 2015. Im Mehrbetrag "(Fr. 5'979.90 bereits getilgte Forderung und Fr. 141.90 Betreuungskosten)" wies sie das Begehren ab. Die Vorinstanz regelte die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 26; Urk. 36).

- 4 - 2.1. Mit Eingabe vom 24. August 2016 erhob die Gesuchstellerin rechtzeitig Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 31 S. 8 Versanddatum; Urk. 32; Urk. 35 S. 1 f.): "1. Es sei der Beschwerdeführerin in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes A.____

ZH (Zahlungsbefehl vom 19. Februar 2015) zusätzlich zur definitiven Rechtsöffnung für Fr. 7'059.70 nebst Zins zu 5 % seit dem 19. Februar 2015 für weitere Fr. 5'979.90 nebst Zins zu 5 % seit dem 19. Februar 2015 definitive Rechtsöffnung zu erteilen. 2. In Aufhebung der Dispositiv Ziffer 3 und 4 seien die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschwerdegegner vollumfänglich aufzuerlegen. 3. In Aufhebung der Dispositiv Ziffer 5 sei der Beschwerdegegner zu einer angemessenen Prozessentschädigung für das erstinstanzliche Verfahren zu verpflichten. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners." 2.2. Mit Verfügung vom 20. September 2016 wurde dem Gesuchsgegner Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort angesetzt (Urk. 39). Die Sendung wurde vom Gesuchsgegner nicht abgeholt (Urk. 40). Gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gilt eine eingeschriebene Postsendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, wenn sie nicht abgeholt wurde und die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Der Gesuchsgegner hat vor Vorinstanz rund zur Hälfte obsiegt. Er musste damit rechnen, dass die Gesuchstellerin ein Rechtsmittel ergreifen wird. Die Verfügung vom 20. September 2016 gilt daher als am 5. Oktober 2016 zugestellt (Urk. 40). Der Gesuchsgegner hat innert Frist keine Beschwerdeantwort eingereicht, weshalb das Verfahren andröngungsgemäss ohne diese weitergeführt wird (Urk. 39 S. 2, Dispositivziffer 1). 3. Die Gesuchstellerin hat einen Kostenvorschuss von Fr. 450.– geleistet (Urk. 37; Urk. 38).

- 5 - II. 1. Die Gesuchstellerin machte vor Vorinstanz im Wesentlichen geltend, der Gesuchsgegner komme seiner Unterhaltspflicht gegenüber seiner Tochter D._____ schon lange nicht nach. Die Unterhaltsbeiträge gemäss Scheidungsurteil vom 22. November 2010 von Fr. 650.– würden daher, wie bereits die im vorangegangenen Eheschutzverfahren festgesetzten Beiträge, bevorschusst. In der vorliegend in Betreuung gesetzten Zeitspanne vom Juni 2013 bis Februar 2015 seien Unterhaltsbeiträge von total Fr. 13'474.50 fällig geworden. Der Gesuchsgegner habe in diesem Zeitraum vier Zahlungen an je Fr. 650.– geleistet. Die Zahlungen seien jeweils mit einem ausdrücklichen Verwendungsvermerk versehen gewesen: die Zahlung vom 3. Juli 2013 mit dem Vermerk Februar 2013, die Zahlung vom 12. Juli 2013 mit dem Vermerk März 2013, die Zahlung vom 7. August 2013 mit dem Vermerk April 2013 und die Zahlung vom 3. Oktober 2013 mit dem Vermerk Mai 2013. In Anwendung von Art. 86 Abs. 1 OR seien die Zahlungen daher, wie vom Schuldner verlangt, auf diese Monate angerechnet worden. Der Überschuss (zwischen Fr. 650.– und dem gemäss Indexierung geltenden Unterhaltsbeitrag) sei gemäss der kantonalen Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeträge (AKV) an den laufenden Unterhalt genommen und für die Zeit verbucht worden, die vorliegend betrieben werde. Es könnten daher von den im betriebenen Zeitraum geleisteten Zahlungen nur Fr. 34.80 (Fr. 8.70 [Fr. 650.– minus Fr. 641.30; indexierter Betrag] x 4) auf die in diesem Zeitraum fälligen Unterhaltsbeiträge angerechnet werden. Weiter berief sich die Gesuchstellerin darauf, der Gesuchsgegner sei früher bereits für Rückstände aus der Alimentenbevorschussung für die Zeitspanne vom 1. November 2007 bis zum 1. April 2013 betrieben worden. Nachdem ihr Rechtsöffnung erteilt worden sei und sie das Fortsetzungsbegehren gestellt gehabt habe, habe im Dezember 2013 der Vater des Gesuchsgegners akonto dieser Betreuung Fr. 21'653.90 bezahlt. Das Total der Forderungen inklusive der Kosten aus der Betreuung und dem Rechtsöffnungsverfahren habe Fr. 22'477.80 betragen. Allerdings habe der Gesuchsgegner selber zwischen der Einleitung der Betreuung am 11. April 2013 und der Stellung des Fortsetzungsbegehrens am 21. Oktober 2013 an diese betriebene Schuld drei Zahlungen geleistet, nämlich am 4. Juli 2013, am 12.

Juli 2013 und am

- 6 - 7. August 2013. Die offene Schuld habe daher zuletzt Fr. 20'553.90 (Fr. 22'477.80 abzüglich drei Monate à Fr. 641.30) betragen. Aus der Zahlung des Vaters des Gesuchsgegners sei zuerst dieser Betrag gedeckt worden. Von den restlichen Fr. 1'100.– seien Fr. 400.10 an die vorliegend laufende Betreuung angerechnet worden. Damit verbleibe ein fälliger Betrag von Fr. 13'039.60 (Fr. 13'474.50 abzüglich Fr. 34.80 und Fr. 400.10; Urk. 1; Urk. 11; Urk. 24). 2. Die Vorinstanz hielt dafür, das Scheidungsurteil vom 22. November 2010 stelle einen Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG dar, welcher grundsätzlich zur definitiven Rechtsöffnung berechtige. Sie anerkannte den Übergang des monatlichen Unterhaltsanspruches von D. _____ zufolge Legalzession auf die Gesuchstellerin. Weiter erwog sie, das Obergericht habe im Verfahren RT150151-O (C. _____ und D. _____ gegen den Gesuchsgegner) festgehalten, das Amt für Jugend und Berufsberatung habe gestützt auf die Kaskadenordnung der §§ 9 Abs. 1 und 37 der AKV von den geleisteten Zahlungen des Gesuchsgegners korrekterweise vorab die Ausstände der Gemeinden A. _____ und E. _____ für die Zeit vom 25. Juli 2010 bis und mit 25. März 2014 getilgt (mit Hinweis auf Urk. 17/17 S. 6 ff.). Die in Betreuung gesetzte Forderung der Gesuchstellerin von Fr. 13'039.60 umfasse bevorschusste Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. Juni 2013 bis und mit 1. Februar 2015, wobei gemäss Urteil des Obergerichts die Ausstände in der Zeit vom 25. Juli 2010 bis und mit 25. März 2014 bereits getilgt worden seien. Die Gesuchstellerin mache nicht geltend, sie habe "die in der Zeit vom 25. Juli 2010 bis und mit 25. März 2014 vorab getilgten Ausstände nicht für aufgelaufene Unterhaltszahlungen aus dieser Periode, sondern für Rückstände vor dem 25. Juli 2010 verwendet". Es könne daher davon ausgegangen werden, dass gestützt auf das Urteil vom 11. Februar 2016 die Ausstände der Gemeinden A. _____ und E. _____ in der Zeit vom 25. Juli 2010 bis und mit 25. März 2014 auch tatsächlich getilgt worden seien. Die Gesuchstellerin mache somit, so die Vorinstanz weiter, mit ihrer in Betreuung gesetzten Forderung Ausstände geltend, welche gestützt auf das Urteil des Obergerichts bereits als getilgt gelten würden. Aus den eingereichten Abrechnungslisten der Gesuchstellerin gehe nichts Gegenteiliges hervor. Es sei daher davon auszugehen, die Forderung bestehe lediglich noch für die Zeit ab dem 1. April 2014. Die geltend gemachte

- 7 - Forderung von Fr. 13'039.60 sei um Fr. 5'979.90 (bereits getilgte Forderung) zu reduzieren. Entsprechend sei der Gesuchstellerin lediglich definitive Rechtsöffnung für Fr. 7'059.70 (aufgelaufene bevorschusste Unterhaltsbeiträge für die Zeit vom 1. April 2014 bis und mit 1. Februar 2015) zu erteilen. Im Weiteren hielt die Vorinstanz fest, der Gesuchsgegner habe sich in keiner Weise zur erhobenen Betreuung geäußert und insbesondere keine Einwendungen gegen den Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 81 SchKG vorgebracht (Urk. 36 S. 3 ff.). 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Gesuchstellerin rügt mitunter eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts. Die Vorinstanz habe die Ausführungen der Kammer im Urteil vom 11. Februar 2016 offensichtlich unrichtig interpretiert. So sei im Obergerichtsurteil lediglich festgehalten worden, dass Zahlungen, mit welchen der Gesuchsgegner in jenem Verfahren gegen andere Gläubiger eine Tilgung habe geltend machen wollen, zu Recht nicht an die in jenem Verfahren geltend gemachte Schuld angerechnet worden seien, sondern an Ausstände der beiden Gemeinden (Gesuchstellerin und E. _____). Das Obergericht habe sich nicht dazu geäußert, in welcher Höhe sie, die

Gesuchstellerin, in der Zeit vom 25. Juli 2010 bis zum 28. Februar 2015 Ausstände gehabt habe. Entsprechend sei auch nicht gesagt worden, in welchem Umfang solche Ausstände getilgt worden wären. Aus den Ausführungen des Obergerichts, bei welchen es nur um die Frage der Zuordnung von vom Gesuchsgegner geleisteten Teilzahlungen an die verschiedenen Gläubiger gegangen sei, könne nicht abgeleitet werden, das Obergericht habe damit festgestellt, sämtliche Ausstände der Gesuchstellerin und der Gemeinde E._____ aus der Zeit vom 25. Juli 2010 bis zum 25. März 2014 seien vollständig getilgt. Es könne daraus nur abgeleitet werden, dass gewisse Ausstände getilgt worden seien, jedoch ohne Zuordnung, welche Monate betroffen gewesen seien. Damit sei der Sachverhalt durch die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht richtig festgestellt worden, wenn sie aus dem Obergerichtsurteil die Aussage ableite, sämtliche Ausstände der Gesuchstellerin in der Zeit vom 1. Juni 2013 bis zum 28. Februar 2015 seien getilgt worden (Urk. 35 S. 3 Ziffer 4).

- 8 - 3.2. Beruht die Forderung auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil, so ist gestützt auf Art. 80 Abs. 1 SchKG definitive Rechtsöffnung zu erteilen, wenn nicht der Betriebene beweist, dass die Schuld seit Erlass des Urteils getilgt, gestundet oder verjährt ist (Art. 81 Abs. 1 SchKG). Weiter muss die durch Urteil festgestellte Forderung im Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls fällig gewesen sein (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 39, mit Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur). Das Vorliegen eines gültigen Rechtsöffnungstitels (BGer 5A_746/2015 vom 18. Januar 2016, E. 4.2) und die Fälligkeit der Forderung (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 39, mit Hinweis auf die kantonale Rechtsprechung; Stücheli, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 198) hat der Richter von Amtes wegen zu prüfen. Stücheli hält sodann dafür, auch der Einwand der Tilgung sei von Amtes wegen zu beachten (a.a.O., S. 233). Diese Frage und die diesbezüglich von der Gesuchstellerin erhobenen Rügen (Urk. 35 S. 2 Ziffer 1) müssen vorliegend nicht abschliessend beurteilt werden (vgl. die nachfolgenden Erwägungen).

3.3. C._____ und D._____ hatten im Verfahren EB150010-A um definitive Rechtsöffnung für Fr. 27'230.30 ersucht. Sie machten geltend, in der mit Scheidungsurteil vom 22. November 2010 genehmigten Scheidungskonvention von C._____ und dem Gesuchsgegner habe dieser anerkannt, insgesamt Fr. 145'184.– an ausstehenden Unterhaltsbeiträgen zu schulden. Es handle sich dabei um Kinder- und Ehegattenunterhalt gemäss dem Eheschutzentscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 10. Juli 2008. Als Rechtsöffnungstitel beriefen sich die damaligen Gesuchstellerinnen denn auch auf das Scheidungsurteil vom 22. November 2010 sowie die in der Scheidungskonvention erwähnte Vereinbarung vom 23. Juni 2010, worin der Gesuchsgegner ausstehende Unterhaltsbeiträge in der Höhe von total Fr. 145'184.– (inkl. Schulden von Fr. 27'900.– aus bevorschussten Kinderunterhaltsbeiträgen gegenüber der heutigen Gesuchstellerin und Fr. 1'950.– gegenüber der Gemeinde E._____) anerkannte (Urk. 17/1 S. 2f.; Urk. 17/3/1 S. 16, Dispositivziffer 7./8.; Urk. 17/3/2 S. 1, Ziffern 2a.-c.). In der vom Gesuchsgegner am 23. Juni 2010 unterzeichneten Vereinbarung war im Weiteren festgehalten, dass der Gesuchsgegner jeweils am 25. eines jeden Monats eine Zahlung von Fr. 800.– leiste, Fr. 200.– an die Gemeinde A._____

- 9 - sowie Fr. 600.– an C._____ "direkt über" das Amt für Jugend- und Berufsberatung A._____ (Urk. 17/3/2 S. 2, Ziffer 6). Zusätzlich verpflichtete sich der Gesuchsgegner zu Initialzahlungen von total Fr. 10'000.– bis spätestens 90 Tage nach der Unterzeichnung der Vereinbarung, wovon Fr. 4'025.– C._____ zugute kommen sollten (Urk. 17/3/2 Ziffer 7;

vgl. zum Ganzen Urk. 17/1 und Urk. 17/3/8). In Betreuung gesetzt wurden Ausstände für die Zeit vom 25. Juli 2010 bis zum 25. März 2014 (Urk. 17/1 S. 3). Die damaligen Gesuchstellerinnen beriefen sich darauf, an die anerkannten Rückstände hätten zwischen dem 25. Juli 2010 und dem 25. März 2014 Fr. 31'025.– geleistet werden müssen (45 Raten à Fr. 600.– zuzüglich Fr. 4'025.–). Von den vom Gesuchsgegner in der Zeitspanne insgesamt bezahlten Fr. 58'353.90 hätten gestützt auf die Kaskadenordnung nach den §§ 9 Abs. 1 und 37 AlimV nur Fr. 3'794.70 an die betriebene Forderung angerechnet werden können, weshalb noch Fr. 27'230.30 offen seien (vgl. hierzu Protokoll im Verfahren EB150010-A S. 4 f.; Urk. 17/1). Die Vorinstanz folgte in ihrem damaligen Urteil vom 28. April 2015 im Ergebnis der Argumentation von C._____ und D._____. Den vom Gesuchsgegner erhobenen Tilgungseinwand verwarf sie. Entsprechend erteilte sie definitive Rechtsöffnung für Fr. 27'230.30 nebst Zinsen (Urk. 17/9). Wie bereits erwähnt, erhob der Gesuchsgegner gegen dieses Urteil Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Im Urteil vom 11. Februar 2016 hielt die Kammer fest, es sei im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten geblieben, dass der Gesuchsgegner Zahlungen von insgesamt Fr. 58'353.90 erbracht habe. Diese Zahlungen seien entsprechend der in der Verordnung zum Jugendhilfegesetz (AlimV) aufgeführten Reihenfolge auf die Gläubiger verteilt worden. Die Forderung der (damaligen) Gesuchstellerinnen von Fr. 31'025.– habe dabei lediglich um Fr. 3'794.70 auf Fr. 27'230.30 reduziert werden können. Weiter erwog die Kammer, dass an die Schulden des Gesuchsgegners gegenüber den Gemeinden A._____ (heutige Gesuchstellerin) und E._____ insgesamt Fr. 54'559.20 hätten angerechnet werden können. Entgegen den Ausführungen des Gesuchsgegners habe diese (teilweise) Bezahlung der Schulden bei den Gemeinden hingegen keine Reduktion seiner Unterhaltsschulden gegenüber den Gesuchstellerinnen bewirkt. Der Gesuchsgegner vermöge eine Tilgung der in Betreuung gesetzten Forderung von Fr. 27'230.30 weder glaubhaft zu machen noch

- 10 - zu belegen. Berechtigt sei allerdings der Einwand des Gesuchsgegners, so die Kammer weiter, es könne von ihm nebst der Bezahlung von insgesamt Fr. 1'450.– pro Monat nicht gefordert werden, dass er rückwirkend höhere Zahlungen leiste, welche über die Vereinbarung vom 23. Juni 2010 hinausgehen würden. Die Kammer hielt dafür, dass das Scheidungsurteil vom 22. November 2010 und die Abzahlungsvereinbarung vom 23. Juni 2010 den Gesuchsgegner verpflichteten, monatlich Fr. 650.– für die laufenden Kinderunterhaltsbeiträge und Fr. 800.– Abzahlungsraten für die aufgelaufenen Unterhaltsschulden zu bezahlen. Der Kaskadenordnung der §§ 9 Abs. 1 und 37 AlimV zuwiderlaufend, wies die Abzahlungsvereinbarung C._____ Fr. 600.– der monatlichen Raten von Fr. 800.– zu und lasse die verbleibenden Fr. 200.– der Gemeinde A._____ zufließen. Das Amt für Jugend und Berufsberatung habe diesen Verteilschlüssel nicht beachten dürfen, zumal es der Abzahlungsvereinbarung seine Zustimmung versagt habe. Das Amt habe korrekterweise die Ausstände der Gemeinden A._____ und E._____ vorab getilgt. Fehl gingen C._____ und D._____, wenn sie dessen ungeachtet vom Gesuchsgegner ihre aus der Abzahlungsvereinbarung vom 23. Juni 2010 hervorgehenden Betreffnisse von Fr. 600.– pro Monat einforderten, würden doch nebst den sich aus dem Scheidungsurteil vom 22. November 2010 ergebenden Kinderunterhaltsbeiträgen von Fr. 650.– pro Monat nicht mehr als Fr. 800.– pro Monat fällig. Die im Gesetz zuungunsten der (damaligen) Gesuchstellerinnen 1 und 2 vorgesehene Privilegierung der Gemeinden hinsichtlich der internen Aufteilung der Abzahlungsraten von Fr. 800.– habe nicht der Gesuchsgegner zu vertreten. Weiter kam die Vorinstanz zum Schluss, die Gesuchstellerinnen 1 und 2 seien an die in der Abzahlungsvereinbarung vom 23. Juni 2010 festgesetzte monatliche

Ratenzahlung von insgesamt Fr. 800.– gebunden. Indem die Vorinstanz ihnen definitive Rechtsöffnung für Fr. 27'230.30 im Zeitraum vom 25. Juli 2010 bis 25. März 2014 (45 Raten à Fr. 600.– plus Fr. 4'025.– = Fr. 31'025.– abzüglich Fr. 3'794.70) erteilt habe, habe sie den Gesuchsgegner zu mehr verpflichtet, als er im Rahmen des Scheidungsurteils vom 22. November 2010 und der Abzahlungsvereinbarung vom 23. Juni 2010 leisten müsse. Gemäss Scheidungsurteil und Abzahlungsvereinbarung seien in der massgeblichen Zeitspanne Fr. 65'250.– (45 x Fr. 1'450.– [Fr. 650.– + Fr. 800.–]) zuzüglich Fr. 10'000.– (2 x Fr. 5'000.– als

- 11 - "Initialzahlungen") und damit total Fr. 75'250.– zur Rückzahlung fällig geworden. Davon seien Fr. 58'353.90 bezahlt, weshalb noch Fr. 16'896.10 offen seien. Die Kammer hiess die Beschwerde teilweise gut und erteilte definitive Rechtsöffnung über Fr. 16'896.10 zuzüglich 5 % Zins seit dem 17. Juni 2014. Im Mehrumfang wurde das Rechtsöffnungsbegehren abgewiesen (Urk. 17/17 E. 3.a-e). 3.4. Entgegen den Erwägungen der Vorinstanz hat die Kammer im Urteil vom 11. Februar 2016 nicht entschieden, die Ausstände der Gemeinde E._____ und der Gesuchstellerin seien für die Zeit vom 25. Juli 2010 bis 25. März 2014 getilgt worden. Die Kammer hielt lediglich fest, dass der Gesuchsgegner vom 25. Juli 2010 bis zum 25. März 2014 total Fr. 58'353.90 an das Amt für Jugend- und Berufsberatung bezahlt hat, wovon Fr. 54'559.20 an die Schulden des Gesuchsgegners gegenüber der Gesuchstellerin und der Gemeinde E._____ hätten angerechnet werden können. Zur Frage, wie hoch damals die Schulden des Gesuchsgegners gegenüber den Gemeinden waren und für welche Zeitspanne die insgesamt Fr. 54'559.20 angerechnet bzw. die Schulden welcher Zeitspanne damit getilgt wurden, äusserte sich die Kammer nicht. Vielmehr wies sie einen Teil des Begehrens der damaligen Gesuchstellerinnen ab, weil sie zum Schluss gekommen war, in der Zeitspanne vom 25. Juli 2010 bis zum 25. März 2014 seien gestützt auf das Scheidungsurteil vom 22. November 2010 und die Abzahlungsvereinbarung vom 23. Juni 2010 lediglich Fr. 75'250.– zur Zahlung fällig geworden. Hiervon habe der Gesuchsgegner Fr. 58'353.90 bezahlt, weshalb noch Fr. 16'896.10 offen seien, wofür Rechtsöffnung erteilt werden könne. Folglich lässt sich mittels des Urteils der Kammer vom 11. Februar 2016 Tilgung der vorliegend in Betreuung gesetzten Forderung nicht beweisen. Solches lässt sich auch nicht aus den (unbestritten gebliebenen) Behauptungen der Gesuchstellerin zur Höhe der Forderung oder den eingereichten Abrechnungslisten herleiten (Urk. 3/8; Urk. 25/3; Urk. 25/4). Der Gesuchsgegner selbst hat weder eine (wenn auch nur teilweise) Tilgung der Schuld geltend gemacht noch entsprechende Beweisurkunden bezeichnet oder eingereicht. 3.5. Zur Frage der Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung hat sich die Vorinstanz nicht geäussert. Offen bleiben kann, ob die Gesuchstellerin an die

- 12 - Abzahlungsvereinbarung vom 23. Juni 2010 gebunden ist (Urk. 24 S. 2). Denn selbst wenn hiervon ausgegangen würde, ergibt sich eine fällige Forderung von Fr. 18'338.70 (Urk. 17/17 S. 7, E. 3.d); Urk. 24 S. 2 f.). So wurden, wie von der Gesuchstellerin geltend gemacht (Urk. 24 S. 2), vom 25. Juli 2010 bis zum 25. Februar 2015 56 Raten à Fr. 1'450.– zuzüglich Initialzahlungen von total Fr. 10'000.–, damit Fr. 91'200.–, fällig. Der Gesuchsgegner hat (soweit unbestritten) in der Zeit vom Juli 2010 bis Ende Februar 2015 Zahlungen von insgesamt Fr. 54'453.90 geleistet (Urk. 25/4). Unter Einbezug der am 17. März 2016 und am 25. April 2016 direkt an C._____ geleisteten Zahlungen von Fr. 16'896.– und Fr. 1'511.40 (basierend auf der gewährten definitiven Rechtsöffnung im Verfahren RT150151 und den für die dortige Betreuung angefallenen Kosten; Urk. 25/4, letzte

Seite) ergibt sich ein Betrag von Fr. 72'861.30 (Fr. 54'453.90 plus Fr. 18'407.40). Damit verbleiben Fr. 18'338.70 (Fr. 91'200.– minus Fr. 72'861.30). 3.6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich falsch festgestellt hat, indem sie davon ausging, die Ausstände der Gesuchstellerin vom 25. Juli 2010 bis zum 23. März 2014 seien getilgt. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Das Verfahren ist spruchreif, weshalb eine neue Entscheidung zu fällen ist (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO). Auf die weiteren Rügen der Gesuchstellerin muss nicht mehr eingegangen werden (Urk. 35 S. 2 f. Ziffern 1 bis 3). 4. Das rechtskräftige Scheidungsurteil vom 22. November 2010 stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Der in Betreuung gesetzte Betrag von Fr. 13'039.60 für die Zeitspanne vom 1. Juni 2013 bis zum 1. Februar 2015 blieb unbestritten. Er ist fällig. Eine Tilgung der Forderung wurde weder behauptet noch ist sie ausgewiesen. Unangefochten blieb der geforderte Zinssatz von 5 % sowie der Beginn des Zinslaufs. Entsprechend ist der Gesuchstellerin definitive Rechtsöffnung zu gewähren für Fr. 13'039.60 zuzüglich 5 % Zins seit dem 19. Februar 2015. Im Mehrbetrag der geforderten Betreuungskosten von Fr. 141.90 ist das Begehren abzuweisen.

- 13 - III. 1. Die von der Vorinstanz auf Fr. 320.– festgesetzte Entscheidgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Sie ist vorab von der Gesuchstellerin zu beziehen (Art. 68 Abs. 1 SchKG). Der Gesuchsgegner hat sie zurückzuerstatten. Sodann hat der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine volle Parteientschädigung zu bezahlen. Die Vorinstanz setzte die volle Entschädigung auf Fr. 50.– fest (Urk. 35 S. 7, E. 5.2). Die Höhe der Entschädigung wurde nicht beanstandet. Entsprechend ist der Gesuchstellerin für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 50.– zuzusprechen. 2. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 48 i.V.m. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzulegen. Sie ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen, wobei sie vorab aus dem von der Gesuchstellerin geleisteten Kostenvorschuss bezogen wird. Der Gesuchsgegner hat der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine volle Parteientschädigung zu bezahlen. Die Gesuchstellerin ist nicht anwaltlich vertreten. Sie macht für das Beschwerdeverfahren keine spezifischen Auslagen oder Umtriebe geltend, weshalb aus für dieses Verfahren eine Entschädigung von Fr. 50.– als angemessen erscheint. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.